

des

Schulverbandes S t a p e l f e l d , Kreis Stormarn

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

(1) Die Gemeinden Braak, Kronshorst, Langelöhe, Papendorf und Stapelfeld bilden einen Schulverband unter dem Namen "Schulverband Stapelfeld".

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er hat seinen Sitz in Stapelfeld.

§ 2

Aufgabe

Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung einer Volksschule in Stapelfeld nach den Vorschriften des Schulunterhaltungs- und Schulverwaltungsgesetzes vom 28. März 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsvertretung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 4

Schulverbandsvertretung

(1) Die Schulverbandsvertretung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder - im Behinderungsfall ihrem allgemeinen Stellvertreter - und zwei weiteren Vertretern der Gemeinde Stapelfeld sowie je einem weiteren Vertreter der Gemeinden Braak, Kronshorst, Langelöhe und Papendorf.

(2) Die weiteren Vertreter werden von den Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Dieser vertritt das Mitglied, wenn es verhindert ist.

(3) Die Sitzungen der Schulverbandsvertretung sind nicht öffentlich.

§ 5

Aufgaben der Schulverbandsvertretung

- (1) Die Schulverbandsvertretung entscheidet über alle für den Schulverband wichtigen Angelegenheiten. Sie kann Aufgaben auf den Schulverbandsvorsteher übertragen, soweit nicht Absatz 2 entgegensteht, die Entscheidung jedoch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Schulverbandsvertretung nicht übertragen:
1. Wahl und Abberufung des Schulverbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 2. Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
 3. Erlaß und Änderung der Satzung des Schulverbandes,
 4. Erlaß der Haushaltssatzung mit der Beschlußfassung über die Verbandsumlage, den Haushaltsplan und den Stellenplan,
 5. Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben,
 6. Beratung der Jahresrechnung und Beschlußfassung über die Entlastung,
 7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Gegenstandes ~~500,-~~ DM im Einzelfall übersteigt,
 8. Verfügung über Verbandsvermögen, es sei denn, daß es sich um Geschäfte oder um einen Vermögensgegenstand im Werte von nicht mehr als ~~500,-~~ DM handelt,
 9. Aufnahme von Darlehen sowie Rechtsgeschäfte, die einem Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 10. Genehmigung von Verträgen des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsvertretung,
 11. Beschlußfassung über den Abschluß von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als ~~500,-~~ DM,
 12. Auswahl des Schulleiters,
 13. Auflösung und Änderung des Schulverbandes,
 14. Aufgaben, die nach dieser Satzung von der Schulverbandsvertretung wahrzunehmen sind.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsvertretung

- (1) Die Schulverbandsvertretung wird vom Schulverbandsvorsteher einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern; mindestens jedoch einmal

im Jahr. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder widerspricht.

(3) Die Schulverbandsvertretung muß vom Schulverbandsvorsteher unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Beschlußfassung in der Schulverbandsvertretung

(1) Die Schulverbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußfähigkeit nicht angezweifelt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Schulverbandsvertretung zurückgestellt worden und wird die Schulverbandsvertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß darauf hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 8

Schulverbandsvorsteher

(1) Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen gewählt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt. Sie dürfen nicht derselben Gemeinde angehören.

§ 9

Aufgaben des Schulverbandsvorstehers

(1) Der Schulverbandsvorsteher hat den Vorsitz in der Schulverbandsvertretung. Er verwaltet den Schulverband nach den Beschlüssen der Schulverbandsvertretung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Er bereitet die Beschlüsse der Schulverbandsvertretung vor und führt sie durch und ist für die sachliche Erledigung der Geschäfte verantwortlich.

(2) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Schulverbandsvorsteher für die Schulverbandsvertretung an. Er muß dann unverzüglich ihre Genehmigung beantragen.

(3) Der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Dienstkräfte des Schulverbandes.

§ 10

Gesetzliche Vertretung, Verpflichtungserklärungen

(1) Die Schulverbandsvertretung ist der gesetzliche Vertreter des Schulverbandes; für sie handelt der Schulverbandsvorsteher.

(2) Verpflichtende Erklärungen des Schulverbandes bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied der Schulverbandsvertretung unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

§ 11

Kassen- und Rechnungsführung

(1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Schulverbandes besorgt das Amt Siek.

(2) Die Schulverbandsvertretung wählt für jedes Rechnungsjahr zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, von denen einer dieses Amt im vergangenen Rechnungsjahr nicht bekleidet haben darf.

§ 12

Verbandsumläge

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Schulverbandes seinen Be-

darf nicht decken, wird eine Umlage von den Verbandsmitgliedern (Verbandsumlage) erhoben.

(2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt und nach der Schülerzahl bemessen.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Der Schulverband veröffentlicht seine Bekanntmachungen durch achttägigen Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde Stapelfeld. Außerdem werden sie nachrichtlich in den übrigen zum Schulverband gehörenden Gemeinden ortsüblich veröffentlicht.

(2) Bekanntmachungen gelten nach Ablauf der Aushangdauer als bewirkt.

§ 14

Auflösung und Änderung

(1) Der Schulverband kann sich zum Schluß eines Rechnungsjahres auflösen, wenn die Schulverbandsvertretung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlossen hat und dieser Beschluß mindestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Auflösung der Schulaufsichtsbehörde angezeigt worden ist.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Schulverband ausscheiden, wenn es diese Absicht mindestens ein Jahr zuvor dem Schulverband und der Schulaufsichtsbehörde angezeigt hat.

(3) Die Auflösung des Schulverbandes und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Bei einer Auflösung oder Änderung des Schulverbandes erfolgt die Vermögensauseinandersetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Entschädigungen

(1) Der Schulverbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich ~~600~~ DM. Übt er sein Amt in einem Monat nicht aus, so wird die Entschädigung um 1/12 gekürzt.

1. w) Während der Bauzeit der Schule erhält der Vorsteher jährlich DM 900. - lt. Best. N. v. 13.

(2) Für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter des Schulverbandsvorstehers gelten die Entschädigungsrichtlinien des Innenministers für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

(3) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Schulverbandsvertretung, die nicht Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach den Entschädigungsrichtlinien sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsvertretung ein Sitzungsgeld von ~~5~~ DM. Diesen Mitgliedern wird auf Antrag neben dem Sitzungsgeld ferner der nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst erstattet, wenn sie in unselbständiger Arbeit stehen oder Inhaber von Betrieben sind, die alleine von der Tätigkeit des Betriebsinhabers abhängig sind. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besonders schwierig, so ist der durch beweiskräftige Unterlagen (z.B. Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanzen) glaubhaft gemachte Verdienstausschlag bis zur Höhe des doppelten Sitzungsgeldes zu erstatten.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe

§ 16

Anwendung der Gemeindeordnung

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für ehrenamtlich verwaltete Landgemeinden gelten für den Schulverband sinngemäß; an die Stelle der Gemeindevertretung treten die Schulverbandsvertretung und an die Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Schulverbandsvorsteher.

§ 17

Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln

der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Schulverbandsvertretung.

(2) Dies gilt nicht für Berichtigungen der Satzung, die durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nach § 14 erforderlich werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am *Tage nach ihrer Veröffentlichung* in Kraft.

Stapelfeld, den *30.7.63*

Schulverbandsvorsteher

